

# **Beitragsordnung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.**

(Stand April 2024)

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung in der Fassung vom 3. März 2005 und der Änderungen von 2011 und 2024. Diese Ordnung gilt ab 1.1.2025.
2. Die Vereinsbeiträge werden als Jahresbeitrag im Bankeinzugsverfahren in der Regel im 2. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.
3. Die Bankverbindung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V. lautet:  
Rheingauer Volksbank e. G.  
IBAN: DE52 5109 1500 0026 5967 00
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand mit einer formellen Beitrittserklärung zu beantragen. Nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand wird die Mitgliedschaft durch Zusendung der Vereinsunterlagen bestätigt.
5. Mit dem Vereinsbeitritt wird der volle Jahresbeitrag fällig.
6. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Als jährliche Vereinsbeiträge gelten für:

Erwachsene (aktiv und passiv)	60,- Euro
Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)	35,- Euro
Familien	90,- Euro

Als Familien gelten:  
- 2 Erwachsene  
- 3 Familienmitglieder und mehr

Als Familie gelten auch familienähnliche Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Erwachsene mit einem oder mehreren Kindern.  
Auf besonderen Antrag können Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende unter 21 Jahren weiterhin als Kinder und Jugendliche geführt werden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von Anschrift bzw. Bankverbindung dem Gesamtvorstand zeitnah mitzuteilen.
9. Die Kosten, die durch Zahlungserinnerungen, Mahnungen zur Beitragszahlung oder selbst verschuldete Rückbuchungen durch die Bank entstehen, werden in voller Höhe an das Mitglied weitergeleitet.
10. Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis sie von einer neuen, durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnung, abgelöst wird.